



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 20/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 27.02.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Haltungen > 50 Stück Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreis Dithmarschen

zum 01.03.2025

Nach amtlicher Feststellung von mehreren Ausbrüchen der Geflügelpest bei tot aufgefundenen Wildvögeln im Kreisgebiet (in den Regionen Brunsbüttel, Meldorf, dem Speicherkoog und der Gegend um Lunden) ist aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429¹ und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung² und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung³ zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel in Teilen des Kreises Dithmarschen das Geflügel aufzustellen. Am 19.02.2025 erfolgte letztmalig die Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Kreisgebiet. Daher gilt die Allgemeinverfügung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zum 01.03.2025.

Es werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Das Aufstellungsgebiet wird wie folgt festgelegt:

Das Aufstellungsgebiet wird auf das rosa markierte Gebiet der angefügten Karte des Kreises Dithmarschen begrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Verfügung gilt für Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel.
3. Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) sind
 - 3.1 in geschlossenen Ställen oder
 - 3.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
 - 3.3 Alternativ zu Punkt 3.1 und 3.2. kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern Anwendung finden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Sofern Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel die Tierhaltung in dieser Form vornehmen, ist dies unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

Um sicherzugehen, ob sich Ihre Geflügelhaltung in dem Aufstallungsgebiet befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben:

[Interaktive Karte](#)

4. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten ist im gesamten Kreisgebiet des Kreises Dithmarschen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Der Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen kann gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bzw. per E-Mail an veterinaerwesen@dithmarschen.de mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen.

Begründung:

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Ein-

trag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, zuletzt am 13.01.2025, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Seit 02.12.2024 wurde in mehreren amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Dithmarschen das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bzw. das aviäre Influenzavirus nachgewiesen. Seit KW 04/2025 ist eine deutliche Zunahme dieser Nachweise bei verendeten Wildvögeln in Dithmarschen zu verzeichnen. Zuvor wurde das Virus des Subtyps H5N1 bereits in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg bei Wildvögeln und in zwei Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Lt. Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 13.01.2025 werden seit Oktober auf täglicher Basis HPAIV H5-Ausbrüche bei Geflügel und Fälle bei Wildvögeln in Europa und Deutschland gemeldet. Im Dezember wurden in Deutschland 8 Ausbrüche von HPAIV H5N1 bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln festgestellt.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in mehreren verschiedenen Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation in Dithmarschen vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln an verschiedenen Orten in den avifaunistischen Risikogebieten Dithmarschens, ist eine Verbreitung in weitere Teile des Kreisgebietes als sehr wahrscheinlich anzusehen. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in die Hausgeflügelbestände

kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand muss die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687⁵ eine Sperrzone mit einem Radius von 10 km um den Ausbruchsbetrieb herum einrichten, in der weitreichende Restriktionen für Betriebe mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anzuordnen sind.

Da der Kreis Dithmarschen Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und im Kreis Dithmarschen mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs sehr hoch. Das Einschleppungsrisiko in Hausgeflügelbestände ist aufgrund der hohen Wildvogeldichte und der nachgewiesenen H5N1-Infektionen in der Wildvogelpopulation daher insbesondere in den avifaunistischen Risikogebieten als hoch anzusehen.

Durch die hohe Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet, mit zum Teil sehr großen Tierbeständen, ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand gegeben.

Das risikobasiert ausgewählte Aufstellungsgebiet umfasst Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung (avifaunistische Risikogebiete).

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels im Aufstellungsgebiet anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza

kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Anmerkungen:

- Verzicht auf Anhörung:
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG⁶ verzichtet.
- Einsichtnahme:
Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

- Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 Vieh-VerkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2024 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln weiterhin gültig ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5

- Verhaltensregeln:

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter – auch solche, die ihr Geflügel außerhalb des Aufstallungsgebietes halten, im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so

dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.
- Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

- a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
- b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder
- c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG⁷ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

- Öffentliche Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 01.03.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Steffiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Heide, 27.02.2025

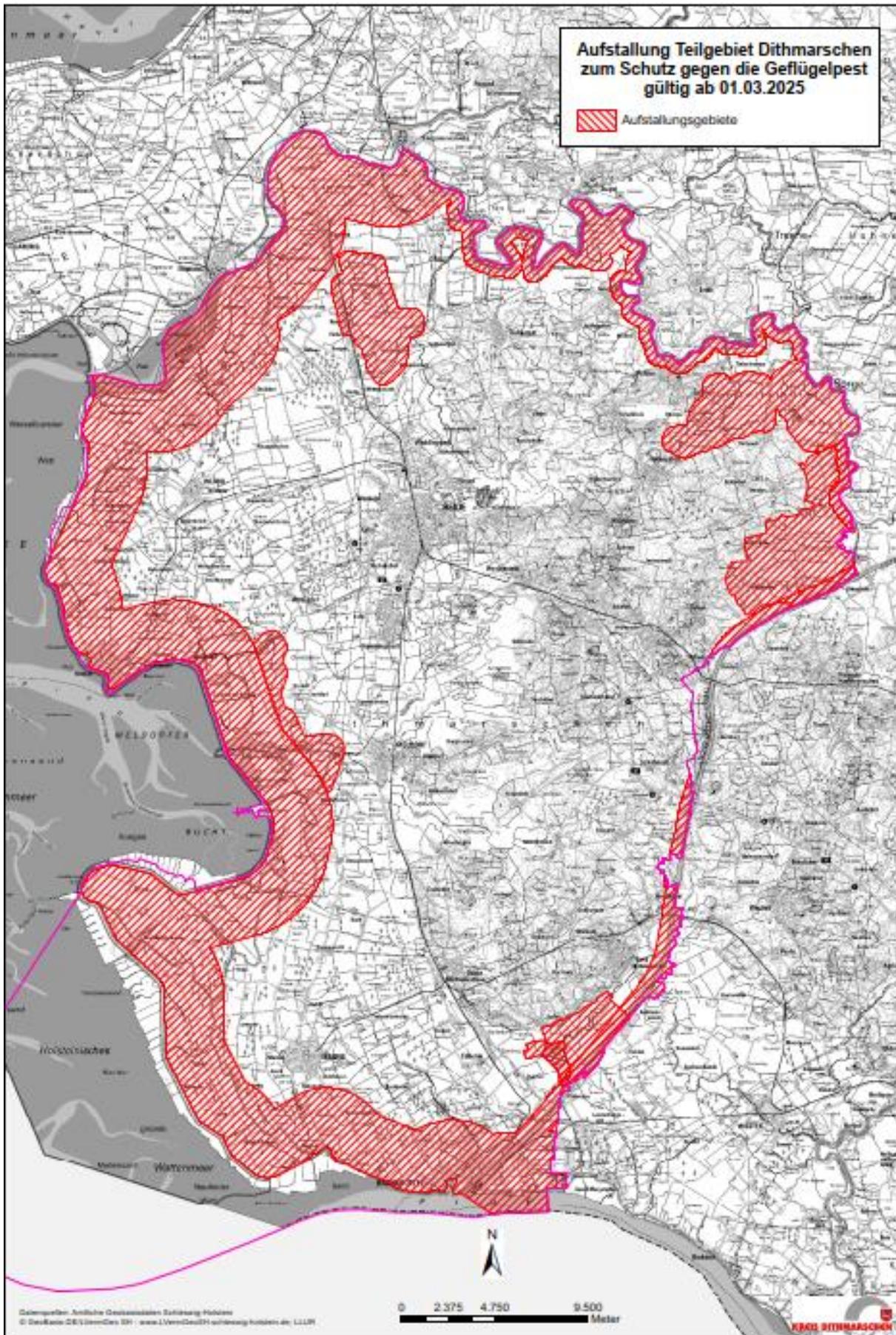
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

Anlage: Gebietskulisse Aufstellungsgebiet im Kreis Dithmarschen

<https://www.dithmarschen.de>



Anlage: Gebietskulisse Aufstallungsgebiet



¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

⁵ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

⁶ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

⁷ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung